



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2025/2026 - Ausgegeben am 24.10.2025 - 2. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

- 9.** Festlegung der Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien sowie für außerordentliche Studien für das Wintersemester 2026/27 und das Sommersemester 2027
- 10.** Verordnung zur Eignungsüberprüfung in Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen (Online-Self-Assessment vor Zulassung)
- 11.** Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien
- 12.** Festlegungen zu den Fristen, zum Stoff, zur Testmethode und zur Dauer der Tests für Studien mit Eignungs- oder Aufnahmeverfahren (Studienjahr 2026/27)

Bevollmächtigungen

- 13.** Bevollmächtigung im Bereich der Dienstleistungseinrichtungen einschließlich deren Projekte zur rechtsgeschäftlichen Vertretung gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 – Änderung

Wahlen

- 14.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Römische Archäologie“
- 15.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Allgemeine Pädagogik“
- 16.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Assoz. Prof. Mag. Dr. Nicole Kandoler-Biet
- 17.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Lukas Plan

Verleihung von Lehrbefugnissen

- 18.** Erteilung der Lehrbefugnis

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 9

Festlegung der Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien sowie für außerordentliche Studien für das Wintersemester 2026/27 und das Sommersemester 2027

Das Rektorat regelt in dieser Verordnung die Zulassung zu Studien und legt Fristen für die Registrierung und Durchführung von Aufnahme- und Eignungsverfahren fest.

Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats gemäß § 61 UG vom 23.10.2025 die Zulassungsfristen für das Wintersemester 2026/27 und das Sommersemester 2027 wie folgt festgelegt:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) **Anträge** auf Zulassung zu Studien und Registrierungen für Aufnahme-/Eignungsverfahren sind ausschließlich online über das Portal u:space (<https://uspace.univie.ac.at/>) fristgerecht und vollständig einzubringen.

(2) In Studienzulassungsangelegenheiten werden **Anfragen** von Studierenden per E-Mail zum Schutz der personenbezogenen Daten nur im Wege der u:account-E-Mail-Adresse, über das Kontaktformular oder den Servicedesk der Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen entgegengenommen und beantwortet. Bis zur tatsächlichen Zulassung haben Studienwerber*innen, die noch nicht an der Universität Wien zugelassen sind, eine E-Mail-Adresse im Portal bekannt zu geben, über die die Kommunikation zwischen der Universität Wien und den Antragsteller*innen im Antragsverfahren ausschließlich erfolgt.

(3) Bei der **erstmaligen tatsächlichen Zulassung** zu einem Studium an der Universität Wien haben sich die Antragsteller*innen persönlich und fristgerecht einer Identitätsüberprüfung zu unterziehen. Ebenso ist nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften für die Aufnahme- und Eignungsverfahren die Identitätsprüfung zwingend erforderlich (z. B. im Zuge der Teilnahme am schriftlichen Test etc.). Näheres zu den Modalitäten der Identitätsfeststellung ist von der Universität auf der Website der Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen bekannt zu geben.

(4) Ist der letzte Tag einer gesetzlich festgelegten Frist ein Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag oder Karfreitag, so endet die Frist erst nach Ablauf des nächstfolgenden Tages, der nicht einer der vorgenannten Tage ist.

§ 2. Festlegung der allgemeinen und besonderen Zulassungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien ohne Aufnahme- und Eignungsverfahren

(1) Wintersemester 2026/27:

- **Anträge** auf Zulassung zu Bachelor-, Diplom- und Masterstudien ohne Aufnahme- und Eignungsverfahren sind **von Österreicher*innen, EU- und EWR-Bürger*innen und Gleichgestellten gemäß § 61 Abs. 3 Z 3 und 4 UG** vom 22. Juni 2026 bis zum 05. September 2026 einzubringen.
- **Anträge** auf Zulassung zu Bachelor-, Diplom- und Masterstudien ohne Aufnahme- und Eignungsverfahren sind **von Drittstaatsangehörigen** vom 22. Juni 2026 bis zum 03. August 2026 einzubringen (besondere Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 4 UG).

- **Anträge** auf Zulassung zu Masterstudien können darüber hinaus, sofern ein jedenfalls fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium an der Universität Wien gemäß dem Curriculum des Masterstudiums absolviert wurde, von **allen Antragsteller*innen** vom 22. Juni 2026 bis zum 31. Oktober 2026 eingebracht werden. § 25 Satzungsteil Studienrecht bleibt unberührt.
- Die Frist für die **tatsächliche Zulassung** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt für **alle Antragsteller*innen** am 13. Juli 2026 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. Oktober 2026.

(2) Sommersemester 2027:

- **Anträge** auf Zulassung zu Bachelor-, Diplom- und Masterstudien ohne Aufnahme- und Eignungsverfahren sind von **Österreicher*innen, EU- und EWR-Bürger*innen und Gleichgestellten gemäß § 61 Abs. 3 Z 3 und 4 UG** vom 16. November 2026 bis zum 05. Februar 2027 einzubringen.
- **Anträge** auf Zulassung zu Bachelor-, Diplom- und Masterstudien ohne Aufnahme- und Eignungsverfahren sind von **Drittstaatsangehörigen** vom 16. November 2026 bis zum 07. Jänner 2027 einzubringen (besondere Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 4 UG).
- **Anträge** auf Zulassung zu Masterstudien können darüber hinaus, sofern ein jedenfalls fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium an der Universität Wien gemäß dem Curriculum des Masterstudiums absolviert wurde, von **allen Antragsteller*innen** vom 16. November 2026 bis zum 31. März 2027 eingebracht werden. § 25 Satzungsteil Studienrecht bleibt unberührt.
- Die Frist für die **tatsächliche Zulassung** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt für **alle Antragsteller*innen** am 11. Jänner 2027 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. März 2027.

(3) In den Ausnahmefällen des § 61 Abs. 2 UG ist der Antrag auf Zulassung innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist des jeweiligen Semesters zu stellen.

§ 3. Festlegung der abweichenden allgemeinen Zulassungs- und Antragsfristen zu Masterstudien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind (§ 61 Abs. 1 UG)

(1) Für die Zulassung zu folgenden Masterstudien für das Studienjahr 2026/27 sind alle **Anträge** vom 02. März 2026 bis zum 07. April 2026 einzubringen:

- Masterstudium Applied Economics (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Arabic Linguistics (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Business Analytics (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Communication Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Data Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Drug Discovery and Development (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium East Asian Economy and Society (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Environmental Systems: Processes – Pollution – Solutions (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Evolutionary Genomics and Systems Biology (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Global Demography (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Informatik (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Medieninformatik (§ 63a Abs. 8 UG)

- Masterstudium MEi:CogSci: Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Microbiome Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Neuroscience (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Philosophy and Economics (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Psychologie (§ 71c UG)
- Masterstudium Psychotherapie (§ 71c UG)
- Masterstudium Religion in Europe (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Research in Economics and Finance (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Science-Technology-Society (§ 63a Abs. 8 UG)
- sonstige Masterstudien, für die ein Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG festgelegt wird.

(2) In oben genanntem Zeitraum ist für jene der genannten Masterstudien, für die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Aufnahmetest vorgesehen ist, nach Maßgabe einer Verordnung des Rektorats ein Kostenbeitrag zu leisten. In oben genanntem Zeitraum ist weiters für das Masterstudium Psychotherapie das Online-Self-Assessment (OSA) durchzuführen und die Online-Registrierung vorzunehmen.

(3) Für die Zulassung zu folgenden Masterstudien gemäß § 54d Abs. 1 UG, § 54e Abs. 1 UG und § 63a Abs. 8 UG werden das Zulassungsverfahren und die Fristen von den Kooperationspartnerinnen abweichend festgelegt:

- Masterstudium Green Chemistry
- Masterstudium Molecular Precision Medicine
- Masterstudium Multilingual Technologies
- Masterstudium Wirtschaftsrecht
- sonstige Masterstudien, für die ein Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG vorgesehen ist und für die im Kooperationsvertrag festgelegt wird, dass nicht die Universität Wien, sondern eine der anderen Kooperationspartnerinnen für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zuständig ist.

(4) Nach Absolvierung des Aufnahme- bzw. Zulassungsverfahrens für das Studienjahr 2026/27 ist die **tatsächliche Zulassung** an der Universität Wien zu den im Abs. 1 und 2 genannten Studien im Wintersemester 2026/27 bis längstens 31. Oktober 2026 oder im Sommersemester 2027 bis längstens 31. März 2027 möglich.

(5) Abweichend von Abs. 4 ist für das Masterstudium Psychotherapie nach erfolgreicher Absolvierung des Aufnahme- bzw. Zulassungsverfahrens für das Studienjahr 2026/27 die **tatsächliche Zulassung** an der Universität Wien bis längstens 31. Juli 2026 möglich. Danach kann ausschließlich für Antragsteller*innen die Zulassung für das Studienjahr 2026/27 erfolgen, sofern die Voraussetzungen der Nachrückung gemäß der Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Psychotherapie erfüllt sind.

§ 4. Festlegung von abweichenden allgemeinen Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor- und Diplomstudien mit Aufnahme- oder Eignungsverfahren mit Ausnahme der Studien gemäß § 5

(1) Für nachfolgend genannte Studien beginnt die **Registrierungs-/Antragsfrist** bzw. die **besondere Zulassungsfrist** für das Studienjahr 2026/27 **für alle Antragsteller*innen** am 02. März 2026 und endet am 04. Mai 2026:

- Bachelorstudium Betriebswirtschaft (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Bildungswissenschaft (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Biologie (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Chemie (§ 71d UG)
- Bachelorstudium English and American Studies (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Ernährungswissenschaften (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Informatik (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Koreanologie (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie (§ 71d UG)
- Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (§ 65a UG)
- Bachelorstudium Mathematical Foundations of Data Science (§ 63 Abs. 1 Z 6 UG)
- Bachelorstudium Pharmazie (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Politikwissenschaft (§ 71d UG)
- Bachelorstudium Psychologie (§ 71c UG)
- Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (§ 71b UG)
- Diplomstudium Rechtswissenschaften (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Soziologie (§ 71d UG)
- Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik (§ 71b UG)

(2) In oben genanntem Zeitraum ist ein Kostenbeitrag zu leisten und in mehrstufigen Verfahren die Teilnahme am Online-Self-Assessment nachzuweisen.

(3) Die allfällige **Nachregistrierungsfrist** beginnt am 06. Mai 2026.

(4) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Wintersemester 2026/27** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 13. Juli 2026 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. Oktober 2026.

(5) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Sommersemester 2027** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 11. Jänner 2027 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. März 2027.

§ 5. Festlegung von abweichenden allgemeinen Zulassungs- und Registrierungsfristen für Studien, die den Nachweis der sportlichen Eignung voraussetzen (§ 63 Abs. 1 Z 5 UG)

(1) Für nachfolgend genannte Studien beginnt die **Registrierungs-/Antragsfrist** bzw. die **besondere Zulassungsfrist** für das Wintersemester 2026/27 am 02. März 2026 und endet am 04. Mai 2026. Für das Sommersemester 2027 beginnt sie am 16. November 2026 und endet am 07. Jänner 2027:

- Bachelorstudium Sportwissenschaft
- Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium

(2) In oben genanntem Zeitraum ist ein Kostenbeitrag zu leisten.

(3) Die **tatsächliche Zulassung** zum Bachelorstudium Sportwissenschaft setzt den Nachweis der sportlichen Eignung voraus. Die tatsächliche Zulassung zum Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium setzt zusätzlich zum Nachweis der sportlichen Eignung auch das erfolgreiche Durchlaufen des Eignungsverfahrens für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) voraus. Dieses Eignungsverfahren findet nur einmal im Studienjahr vor dem Wintersemester statt.

(4) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Wintersemester 2026/27** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 13. Juli 2026 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. Oktober 2026.

(5) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Sommersemester 2027** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 11. Jänner 2027 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. März 2027.

§ 6. Festlegung von abweichenden allgemeinen Zulassungs- und Registrierungsfristen für Personen, die von Aufnahme- und Eignungsverfahren ausgenommen sind

(1) Personen, die von Aufnahme-/Eignungsverfahren ausgenommen sind, haben den **Antrag** auf Zulassung innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist des jeweiligen Semesters zu stellen.

(2) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Wintersemester 2026/27** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 13. Juli 2026 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. Oktober 2026.

(3) Die Frist für die **tatsächliche Zulassung im Sommersemester 2027** (allgemeine Zulassungsfrist zum Abschluss des Zulassungsverfahrens und zur Meldung der Fortsetzung des Studiums) beginnt am 11. Jänner 2027 und endet gemäß § 62 Abs. 1 UG am 31. März 2027.

§ 7. Festlegung von abweichenden allgemeinen Zulassungsfristen für den Besuch des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten (VWU)

Die tatsächliche Zulassung zum außerordentlichen Studium Vorstudienlehrgang setzt die erfolgreiche Anmeldung zu einem Kurs an dem vom OeAD durchgeführten Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten (VWU) im betreffenden Semester voraus. Die Anmeldung zu einem Kurs erfolgt zu den vom OeAD für den VWU festgelegten Fristen und nach Maßgabe der Anmeldemodalitäten des OeAD.

§ 8. Festlegung von abweichenden allgemeinen Zulassungsfristen für die Zulassung zu weiteren außerordentlichen Studien

Für nachfolgend genannte außerordentliche Studien sind Anträge auf Zulassung sowie die tatsächliche Zulassung auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist möglich:

- Erasmus+ Blended Intensive Programmes
- Zertifikatskurse und Microcredentials

- Universitätslehrgänge
- Circle U. Programme
- Summer Schools und Winter Schools

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 10

Verordnung zur Eignungsüberprüfung in Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen (Online-Self-Assessment vor Zulassung)

Präambel

Gemäß § 63 Abs. 1 Z 6 Universitätsgesetz 2002 kann für die Zulassung zu einzelnen oder sämtlichen Bachelor- oder Diplomstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen, durch Verordnung des Rektorats ein Nachweis vorausgesetzt werden, dass der*die Studienwerber*in ein Verfahren zur Eignungsüberprüfung durchlaufen hat. Gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 lit. g UG sieht es die Universität als eine gesellschaftliche Zielsetzung, spezielle Maßnahmen im Bereich der sozialen Dimension zu setzen: Es wird daher mit diesem Instrument auch die Zulassung von nicht-traditionellen Studienwerber*innen sowie Studienwerber*innen, die beim Zugang zur Hochschulbildung unterrepräsentierten Gruppen angehören, besonders gefördert. Das Online-Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der Studienwerber*innen bezüglich der Studienwahl und soll diese bei ihrer Studienwahl unterstützen. Anhand verschiedener Aufgaben erfahren sie mehr über das Profil des Studiums sowie ihre studienrelevanten Fähigkeiten und Interessen. Somit kommt die Universität ihrem in § 13 Abs. 2 Z 1 lit. d UG normierten Auftrag nach, Maßnahmen zum Ausbau der Studierendenberatung und der Orientierung am Studienbeginn zu setzen.

Vor dieser Festlegung ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben. Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.10.2025 eine Stellungnahme abgegeben.

Das Rektorat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Eignungsüberprüfung vor der Zulassung zum Studium erfolgt zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium in Form der Absolvierung eines fachspezifischen Online-Self-Assessments (in der Folge kurz: OSA) der Universität Wien. Dieser Voraussetzung unterliegen alle Studienwerber*innen, die an der Universität Wien ab dem Wintersemester 2026/27 die erstmalige Zulassung zu einem der folgenden Bachelorstudien beantragen:

1. Bachelorstudium Astronomie
2. Bachelorstudium Deutsche Philologie
3. Bachelorstudium Geographie
4. Bachelorstudium Geschichte
5. Bachelorstudium Japanologie
6. Bachelorstudium Mathematik
7. Bachelorstudium Orientalistik
8. Bachelorstudium Philosophie

9. Bachelorstudium Physik
10. Bachelorstudium Romanistik
11. Bachelorstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft
12. Bachelorstudium Sinologie
13. Bachelorstudium Slawistik
14. Bachelorstudium Statistik
15. Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft

(2) Vom Verfahren zur Eignungsüberprüfung ausgenommen sind:

1. Studienwerber*innen, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum betreffenden Bachelorstudium aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben;
2. Studierende, die an der Universität Wien zum betreffenden Bachelorstudium oder zu einem seiner Vorläuferstudien bereits einmal zugelassen waren.

Aufbau

§ 2. (1) Ein OSA umfasst folgende Bereiche:

1. Es vermittelt einen ersten Einblick in das Studium. Es werden für jedes Fach maßgeschneiderte Aufgaben bzw. Fragen gestellt, die Inhalte sowie Anforderungen des jeweiligen Studiums vermitteln.
2. Es informiert über das Studium. Zusätzlich geben fachspezifische Aufgaben den Studieninteressierten einen Einblick in die universitätsspezifischen Charakteristika des Studiums.
3. Es enthält ein ausführliches, individuelles Feedback, dadurch können die Studieninteressierten die eigenen Stärken und Schwächen im Hinblick auf das Studium reflektieren.

(2) Für die Absolvierung der Aufgaben, die im jeweiligen OSA gestellt werden, sind keine spezifischen Fachkenntnisse erforderlich.

(3) Auf nicht-traditionelle Studienwerber*innen sowie Studienwerber*innen aus Gruppen, die beim Zugang zur Hochschulbildung unterrepräsentiert sind, wird bei der Darstellung der Inhalte der Studien und bei der Konzeption von Aufgaben besondere Rücksicht genommen.

(4) Die grundlegenden Standards für barrierefreies Internet sind sichergestellt; Studienwerber*innen, die auf Grund einer Behinderung dennoch Teile des OSA nicht absolvieren können, melden ihren spezifischen Bedarf vor dem Ende der jeweiligen Zulassungsfrist an die Universität. Über die alternative Methode der Eignungsüberprüfung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.

Ablauf

§ 3. (1) Das OSA für das jeweilige Studium hat der*die Studienwerber*in auf einer Website der Universität Wien online vor der Antragstellung für die Zulassung zu absolvieren. Für die Durchführung des OSA ist weder eine Registrierung noch ein Kostenbeitrag erforderlich.

(2) Nach der Absolvierung des OSA erhalten Studienwerber*innen ein Feedback und einen OSA-Code, der im Zuge der Antragsstellung in u:space zu verwenden ist.

(3) Der OSA-Code ist 18 Monate gültig und kann einmal pro Antragsteller*in und Studium verwendet werden.

(4) Das OSA ist längstens bis zur Antragstellung für das betreffende Studium im Rahmen der geltenden Zulassungsfristen zu erbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Antrags auf Zulassung zu einem Studium weitere Nachweise der allgemeinen und besonderen Universitätsreife sowie der Deutschkenntnisse zu erbringen sind. Wird der Pflicht zur Absolvierung des OSA unvollständig oder zu spät nachgekommen, wird der Antrag auf Zulassung für das betreffende Semester zurückgewiesen.

Zuständigkeit

§ 4. Die Eignungsüberprüfung gemäß dieser Verordnung fällt in den Zuständigkeitsbereich jenes Mitglieds des Rektorats, das für die Zulassung zu Bachelor- und Diplomstudien zuständig ist.

Schlussbestimmungen

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Eignungsüberprüfung in Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen (Online-Self-Assessment vor Zulassung), erschienen im Mitteilungsblatt vom 06.12.2024, 6. Stück, Nr. 32, tritt mit Ablauf des Tags der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft. Sie ist auf Zulassungen für das Studienjahr 2025/26 weiterhin anzuwenden.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 11

Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien

Gemäß § 63a Abs. 8 Universitätsgesetz 2002 kann für Master- und Doktoratsstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, das Rektorat eine Anzahl von Studienanfänger*innen festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben. Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.10.2025 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Festlegung des Rektorats für die in § 1 genannten Studien über die Zahl der Studienanfänger*innen und das Aufnahmeverfahren lautet wie folgt:

§ 1. Die Anzahl von Studienanfänger*innen pro Studienjahr wird für die nachstehenden Masterstudien wie folgt festgelegt:

Studium	Zahl
Applied Economics	180

Arabic Linguistics	35
Business Analytics	40
Communication Science	40
Data Science	40
Drug Discovery and Development	40
East Asian Economy and Society	35
Environmental Systems: Processes – Pollution – Solutions	40
Evolutionary Genomics and Systems Biology	40
Global Demography	40
Informatik und Medieninformatik	gemeinsam 85
MEi:CogSci: Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science	35
Microbiome Science	40
Neuroscience	40
Philosophy and Economics	30
Religion in Europe	40
Research in Economics and Finance	40
Science-Technology-Society	40

Die Studien werden gemäß ihren curricularen Bestimmungen ausschließlich in englischer Sprache angeboten.

§ 2. (1) Das Aufnahmeverfahren wird für jedes der in § 1 genannten Studien gesondert durchgeführt (Ausnahme: gemeinsame Durchführung für die Masterstudien Informatik und Medieninformatik) und besteht aus drei bis sechs Stufen:

1. Formale Prüfung der Voraussetzungen durch Vorlage eines Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines im Curriculum des Masterstudiums definierten Studiums. Die Studien, die fachlich jedenfalls in Frage kommen, sind im jeweiligen Curriculum genannt. Zum Nachweis bereits erbrachter Studienleistungen ist die Vorlage eines Sammelzeugnisses (Transcript of Records) erforderlich.
2. Prüfung des Nachweises über ausreichende Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens durch Erbringung gemäß den Festlegungen des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse.
3. Überprüfung der qualitativen Zulassungsbedingungen, sofern sie im Curriculum vorgeschrieben sind (§ 63a Abs. 1 UG)
4. Überprüfung der Fähigkeit, die eigene Vorbildung und den eigenen Erfahrungshintergrund zu den zentralen Fragen des jeweiligen Masterstudiums argumentativ in Beziehung zu setzen und eigene erste Forschungsinteressen zu formulieren: Auf Basis standardisierter Fragen ist dazu ein strukturiertes Motivationsschreiben sowie ein aussagekräftiger Lebenslauf jeweils in englischer Sprache vorzulegen.
5. Von den Bewerber*innen für die Masterstudien „Research in Economics and Finance“ und „Data Science“ sind weiters Testergebnisse des GRE revised General Tests vorzuweisen. Für die Bewerbung für das Masterstudium „Data Science“ hat dieses Ergebnis mindestens 300 Punkte zu betragen.
6. Von den Bewerber*innen für die Masterstudien „Applied Economics“ und „Business Analytics“ sind weiters

Testergebnisse des GRE revised General Tests oder des Graduate Management Admission Tests (GMAT) vorzuweisen. Für die Bewerbung für das Masterstudium „Business Analytics“ hat dieses Ergebnis mindestens 300 Punkte (GRE) bzw. 500 Punkte (GMAT) zu betragen.

7. In den Masterstudien Informatik und Medieninformatik ist zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Aufnahmetest erforderlich. Der schriftliche Aufnahmetest wird an einem vom Rektorat festzulegenden Tag durchgeführt. Studienwerber*innen, die zum schriftlichen Aufnahmetest nicht erschienen sind, den Testablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden, den Test vorzeitig abbrechen oder keine Leistung erbracht haben, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen. Studienwerber*innen, für die auf Grund einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 12 UG eine abweichende Testmethode zwingend erforderlich ist, melden den Bedarf unter Beifügung fachärztlicher Bestätigungen (ohne Diagnosen) schriftlich innerhalb der festgelegten Antragsfrist. Sofern die Anwendung einer abgewandelten Testmethode auf diese Studienwerber*innen eine Vergleichbarkeit der Resultate aller Teilnehmer*innen zulässt, ist im Sinne der Inklusion auf diese Studienwerber*innen eine abgewandelte Testmethode anzuwenden. Wenn die Vergleichbarkeit nicht sichergestellt werden kann, werden die Studienwerber*innen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 63 UG ohne Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zugelassen.

Bei Bedarf kann für die Überprüfung der sprachlichen oder wissenschaftlichen Fähigkeiten oder der qualitativen Zulassungsbedingungen ein Interview gemäß § 5 Abs. 1 durchgeführt werden.

(2) Das Aufnahmeverfahren findet einmal jährlich für ein Studienjahr statt. Bewerber*innen, die das Aufnahmeverfahren bestehen, haben das Recht auf Zulassung zum Studium im Winter- und im darauffolgenden Sommersemester. Es wird ein Studienbeginn mit Wintersemester empfohlen. Erfüllen weniger als die in § 1 festgelegten Bewerber*innen die Kriterien des Abs. 1 Z 1 bis 6, so unterbleibt die Reihung nach § 4 und alle fristgerecht angemeldeten Bewerber*innen, die fristgerecht vollständige Unterlagen eingebracht haben, werden nach Maßgabe der weiteren gesetzlichen Bestimmungen zugelassen.

(3) Vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind Studienwerber*innen für das Masterstudium „Applied Economics“, die an der Universität Wien das Bachelorstudium „Volkswirtschaftslehre“ erfolgreich abgeschlossen haben.

(4) Vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind Studienwerber*innen für die Masterstudien „Informatik“ und „Medieninformatik“, die an der Universität Wien das Bachelorstudium „Informatik“ oder „Wirtschaftsinformatik“ erfolgreich abgeschlossen haben.

(5) Für vom Aufnahmeverfahren ausgenommene Personen werden die Zulassungsfristen in einer eigenen Verordnung festgelegt. Eine Anrechnung von Personen, die vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind, auf die Anzahl der Studienplätze für Studienanfänger*innen wird nicht vorgenommen.

§ 3. Für die Durchführung des Verfahrens bildet der*die für Lehre zuständige Vizerektor*in auf Vorschlag des*der jeweils zuständigen Studienprogrammleiters*in je Studium eine Auswahlkommission, für Informatik und Medieninformatik jedoch eine gemeinsame Auswahlkommission. Diese besteht aus drei wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, bei Kooperationsstudien können diese personalrechtlich auch dem Kooperationspartner angehörig sein. Der*Die Studienprogrammleiter*in bestellt nach Anhörung der Kommissionsmitglieder eine*n Vorsitzende*n aus diesem Kreis. Die Funktionsperiode beträgt zwei Studienjahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 4. (1) Die Auswahlkommission nimmt auf Basis des drei- bis sechsstufigen Verfahrens eine Reihung der Bewerber*innen vor. Die Reihung bildet die Entscheidungsgrundlage für die Vergabe der in § 1 genannten Studienplätze und die Zulassung zum Studium.

(2) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede kann das Rektorat, insbesondere auf Anregung der Auswahlkommission, Ergänzungsprüfungen vorschreiben, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Diese Prüfungen dürfen ein Gesamtausmaß von 30 ECTS nicht übersteigen. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind (§ 64 Abs. 3 UG).

§ 5. (1) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Das Aufnahmeverfahren ist gemäß § 63a Abs. 9 UG nach den Bestimmungen des § 71b Abs. 7 UG mit Ausnahme der Z 4 zu gestalten. Werden im Zuge des Verfahrens Interviews mit den Bewerber*innen zur Feststellung der fachlichen Eignung geführt, so ist dies insbesondere telefonisch oder durch Videokonferenz möglich. Die Auswahlkommission hat die Identität der Bewerber*innen festzustellen.

(2) Die Weitergabe der für Bewerber*innen erforderlichen Informationen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem*der Studienprogrammleiter*in und der Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen der Universität Wien.

(3) Die Auswahlkommission erstellt jährlich einen Bericht über das Aufnahmeverfahren an das Rektorat, der insbesondere statistische Angaben über das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der Bewerber*innen nach den einzelnen Stufen sowie den Verlauf und die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens beinhaltet. Dieser Bericht muss die Erfordernisse der Wissensbilanz-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien, Mitteilungsblatt vom 06.12.2024, 6. Stück, Nr. 34 außer Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 12

Festlegungen zu den Fristen, zum Stoff, zur Testmethode und zur Dauer der Tests für Studien mit Eignungs- oder Aufnahmeverfahren (Studienjahr 2026/27)

Gemäß § 6 der Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für die Bachelor- und Diplomstudien gemäß § 71b, § 71d und § 143 Abs. 92 UG, § 6 der Verordnung des Rektorats über das Eignungsverfahren für die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung), § 6 der Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für das Bachelor- und Masterstudium Psychologie gemäß § 71c UG, § 6 der Verordnung zur Eignungsüberprüfung in Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen (Eignungsüberprüfung inkl. Eignungstest gemäß § 63 Abs. 1 Z 6 Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Mathematical Foundations of Data Science) und § 2 Abs. 1 Z 6 der Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien hat das Rektorat für die einzelnen Studien die für die Durchführung des Aufnahme- oder Eignungsverfahrens erforderlichen Fristen, den jeweiligen

Teststoff, die Testmethode und die Dauer der Tests wie folgt festgelegt:

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudien Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft und Volkswirtschaftslehre
Verfügbare Studienplätze	Gesamt: 1.475 (Betriebswirtschaft: 449 / Internationale Betriebswirtschaft: 673 / Volkswirtschaftslehre: 353)
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	02.03.2026 bis 04.05.2026
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.
Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: Teil A: Wirtschaftliche Grundkenntnisse und Kompetenzen: • Kompetenzen in Mathematik: die Mathematik-Testaufgaben orientieren sich an den in den Mathematik-Lehrplänen der österreichischen allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS) bzw. berufsbildenden höheren Schulen (BHS) verankerten Inhalten und Kompetenzen. • Wissen aus der vorgegebenen Testliteratur Teil B: Textverständnis Deutsch und Englisch Teil C: kognitive Fähigkeiten Teil A fließt mit einem Gewicht von 50 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B und C jeweils mit 25 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	08.07.2026
Testdauer	2 Stunden

Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Fachwissen aus der vorgegebenen Testliteratur: Deutsche Bundesbank (2024): Geld und Geldpolitik. Schülerbuch für die Sekundarstufe II. Kapitel 1, 3 und 6–6.3 (also Kapitel 6 exklusive Unterkapitel 6.4) Abrufbar unter: https://www.bundesbank.de/de/publikationen/schule-und-bildung/geld-und-geldpolitik-606038 Empfehlung für die Vorbereitung auf die Mathematik-Testaufgaben: Übungsmaterialien zu den Mathematik-Testaufgaben (und darüber hinaus) finden Sie unter den folgenden Links: https://www.matura.gv.at/srdp/mathematik (Mathematik) https://www.matura.gv.at/srdp/angewandte-mathematik (Angewandte Mathematik, insbesondere Teil A) Als weiterführende Literaturquelle für die Prüfungsvorbereitung kann zum Beispiel folgendes Lehrbuch herangezogen werden (empfohlene Lektüre zur Vertiefung des Prüfungsstoffs): Sydsaeter, Knut & Hammond, Peter (2018): Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler – Basiswissen mit Praxisbezug. (aktuelle Auflage; derzeit 5. Auflage), Hallbergmoos: Pearson Studium. ISBN 978-3-86894-306-1, Kapitel 1, 3, 4, 5, 6, 8, 10. Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.
--	--

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudien Informatik und Wirtschaftsinformatik
Verfügbare Studienplätze	415
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	02.03.2026 bis 04.05.2026
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.

Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus der vorgegebenen Testliteratur • Teil B: Textverständnis Deutsch und Englisch • Teil C: kognitive Fähigkeiten, insbesondere formal-analytisches und logisch-schlussfolgerndes Denken Teil A fließt mit einem Gewicht von 35 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 15 % und Teil C mit 50 %. Die erreichten Punkte werden gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	13.07.2026
Testdauer	2 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Gallenbacher, Jens, „Abenteuer Informatik – IT zum Anfassen für alle von 9 bis 99 – vom Navi bis Social Media“ (4. Auflage), Auszug der Kapitel 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 14, 15 Für den Aufnahmetest sind ausschließlich folgende Kapitel relevant: • Kapitel 2 – Ordnung muss sein! • Kapitel 3 – Ich packe meinen Koffer und ... • Kapitel 9 – Paketpost • Kapitel 11 – Ordnung im Chaos • Kapitel 12 – Mit Sicherheit • Kapitel 14 – InformaGik • Kapitel 15 – Allmächtiger Computer!? Die Vorbereitungsliteratur wird rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)
Verfügbare Studienplätze	keine Platzbeschränkung

Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Eignungsverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	02.03.2026 bis 04.05.2026
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.
Zweite Stufe: schriftlicher Eignungstest	Der schriftliche Eignungstest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Professionsbezogenes Wissen aus der vorgegebenen Testliteratur • Teil B: Textverständnis Deutsch • Teil C: kognitive Fähigkeiten Teil A fließt mit einem Gewicht von 50 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 20 % und Teil C mit 30 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für das Kriterium für die Zulassung maßgeblich ist. Kriterium für die Zulassung: mindestens 40 Prozent der maximal möglichen Gesamtleistung Zum schriftlichen Eignungstest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Eignungstests	09.07.2026
Testdauer	2 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Eignungstest (Teil A)	• Esslinger-Hinz/Sliwka, Schulpädagogik (Verlag Beltz; 1. Auflage 2011), ISBN-13: 978-3407342034: Kapitel 9 bis 14 (Seite 97-156) • Lehrer*innenbildung: Vorbereitungsliteratur für das Eignungsverfahren Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Hinweis	Für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ ist zusätzlich zur Feststellung der Eignung für das Lehramt auch der Nachweis der sportlichen Eignung zu erbringen.
---------	--

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium Psychologie
Verfügbare Studienplätze	485
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	einstufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung und Kostenbeitrag	02.03.2026 bis 04.05.2026
Online-Self-Assessment	Es gibt kein Online-Self-Assessment.
Schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst Aufgaben aus folgenden Bereichen: • Teil A: Fähigkeit, sich fachrelevantes Wissen aus Literatur für Studienanfänger*innen aneignen zu können. • Teil B: Fähigkeit zum methodischen, formal-analytischen Denken • Teil C: Verstehen einfacher, fachbezogener Texte in englischer und deutscher Sprache Der Aufnahmetest umfasst drei Teile, deren normierte Ergebnisse gewichtet summiert werden. Die Teilttests tragen im Verhältnis 2:1:1 (A:B:C) zur gewichteten Summe bei. Die Rangreihe der Zulassungen ergibt sich aus der gewichteten Summe der innerhalb des Prüfungsteils normierten Ergebnisse. Die höchste Summe entspricht dem Rangplatz 1, die niedrigste dem Rangplatz n (n = Zahl der Testteilnehmer*innen). Die Rangplätze 1 bis 485 werden zum Studium zugelassen. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	14.07.2026
Testdauer	2,5 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Psycho ... logisch! Einführung in die Grundlagen der Psychologie. Lernskript für die Aufnahmeprüfung Bachelor Psychologie 2026. Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Studium/Studiengruppe	Masterstudium Psychologie
-----------------------	----------------------------------

Verfügbare Studienplätze	50 (für Studienwerber*innen, die nicht das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Wien abgeschlossen haben)
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	einstufiges Aufnahmeverfahren
Frist für die Antragstellung	02.03.2026 bis 07.04.2026
Online-Self-Assessment	Es gibt kein Online-Self-Assessment.
Schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest überprüft Fachwissen aus der vorgegebenen Testliteratur. Der für die Rangreihung maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der Summe der erzielten Punkte. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	07.07.2026
Testdauer	45 Minuten
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest	Daumiller, M., & Janke, S. (2019). The impact of performance goals on cheating depends on how performance is evaluated. AERA Open, 5(4), 1–10. Retrieved from https://journals.sagepub.com/toc/eroa/5/4 Daffin, L., & Bridley, A. (2024). Fundamentals of Psychological Disorders. Module 1-5. Retrieved from https://opentext.wsu.edu/abnormal-psych/ Goetz, T., Bieg, M., Lüdtke, O., Pekrun, R., & Hall, N. C. (2013). Do girls really experience more anxiety in mathematics? Psychological Science, 24(10), 2079-2087. doi:10.1177/0956797613486989. Retrieved from https://kops.uni-konstanz.de/handle/123456789/25683 Human Development Teaching & Learning Group (2021). Human Development. Units 3, 5, 9, 10. Retrieved from https://pdx.pressbooks.pub/humandevelopment/ Jhangiani, R., & H. Tarry. (2014). Principles of Social Psychology – 1st International Edition. BCcampus. Chapter 1 and 2. Retrieved from https://opentextbc.ca/socialpsychology/ Open Neuroscience Initiative (2021). Open Neuroscience Initiative. Chapter 1-5. Retrieved from https://www.austinlim.com/open-neuroscience-initiative Pekrun, R. (2014). Emotions and Learning. Educational Practices Series-24. UNESCO International Bureau of Education. Retrieved from https://www.iaoed.org/downloads/edu-practices_24_eng.pdf Poldrack, A. R. (2021). Statistical thinking for the 21st Century. Chapter 1-6. Retrieved from https://statsthinking21.github.io/statsthinking21-core-site/StatsThinking21.pdf

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
Verfügbare Studienplätze	970
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	02.03.2026 bis 04.05.2026
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.
Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus der vorgegebenen Testliteratur • Teil B: Textverständnis Deutsch und Englisch • Teil C: kognitive Fähigkeiten Teil A fließt mit einem Gewicht von 50 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 30 % und Teil C mit 20 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	16.07. oder 17.07.2026 (Bekanntgabe nach Ende der Registrierungsfrist)
Testdauer	2 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Herczeg/Wippersberg, Öffentliche Kommunikation – Studienvorbereitung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft. Neuauflage. Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium Biologie
Verfügbare Studienplätze	1.030
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren

Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	02.03.2026 bis 04.05.2026
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.
Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus der vorgegebenen Testliteratur • Teil B: Textverständnis Deutsch • Teil C: kognitive Fähigkeiten Teil A fließt mit einem Gewicht von 45 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 15 % und Teil C mit 40 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	10.07.2026
Testdauer	2 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Grundlagen der Biologie: Vorbereitungsliteratur für das Aufnahmeverfahren Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudien Ernährungswissenschaften und Pharmazie
Verfügbare Studienplätze	Ernährungswissenschaften: 555 / Pharmazie: 441
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	02.03.2026 bis 04.05.2026
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.

Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus der vorgegebenen Testliteratur • Teil B: Textverständnis Deutsch und Englisch • Teil C: kognitive Fähigkeiten Teil A fließt mit einem Gewicht von 45 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 25 % und Teil C mit 30 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	09.07.2026
Testdauer	2 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Chemische, biochemische und physiologische Grundlagen der Pharmazie und Ernährungswissenschaften: Vorbereitungsliteratur für das Aufnahmeverfahren Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Studium/Studiengruppe	Diplomstudium Rechtswissenschaften
Verfügbare Studienplätze	1.700
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	02.03.2026 bis 04.05.2026
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.

Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus der vorgegebenen Testliteratur • Teil B: Textverständnis Deutsch und Englisch • Teil C: kognitive Fähigkeiten Teil A fließt mit einem Gewicht von 25 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 50 % und Teil C mit 25 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	07.07.2026
Testdauer	2 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Aufnahmeverfahren für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien – Auszug basierend auf „Grundbegriffe der Rechtswissenschaften“ von Franz-Stefan Meissel; Helmut Ofner; Bettina Perthold-Stoitzner; Michaela Windisch-Graetz. Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften
Verfügbare Studienplätze	250
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	02.03.2026 bis 04.05.2026
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.

Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus der vorgegebenen Testliteratur • Teil B: Textverständnis Englisch und Deutsch • Teil C: kognitive Fähigkeiten Die Teile A, B und C fließen mit jeweils gleichem Gewicht (1 : 1 : 1) in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	06.07.2026
Testdauer	2 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Bachelor's Programme in International Legal Studies. Preparatory Materials for Admissions Procedure "Starting an E-Commerce Business in Austria" by Christiane C. Wendehorst, Professor of Law. Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium English and American Studies
Verfügbare Studienplätze	467
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	02.03.2026 bis 04.05.2026
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.

Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus der vorgegebenen Testliteratur • Teil B: Textverständnis Englisch • Teil C: kognitive Fähigkeiten Teil A fließt mit einem Gewicht von 35 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 35 % und Teil C mit 30 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	16.07., 17.07. oder 20.07.2026 (Bekanntgabe nach Ende der Registrierungsfrist)
Testdauer	2 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	• H. G. Widdowson (1996). <i>Linguistics</i>. Oxford: Oxford University Press. Kapitel 1 und 2 • Katherine Mansfield. <i>The Garden Party</i> (Modern Library). New York: Random House, 1922, S. 58-82. • Kimberlé Crenshaw. <i>The Urgency of Intersectionality</i>. Video hier abrufbar: https://www.ted.com/talks/kimberle_crenshaw_the_urgency_of_intersectionality/details Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium Chemie
Verfügbare Studienplätze	250
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	02.03.2026 bis 04.05.2026

Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.
Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus der vorgegebenen Testliteratur • Teil B: Textverständnis Deutsch • Teil C: kognitive Fähigkeiten Teil A fließt mit einem Gewicht von 50 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 20 % und Teil C mit 30 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	15.07.2026
Testdauer	2 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Grundlagen der Chemie: Vorbereitungsliteratur für das Aufnahmeverfahren. Kapitel 1 „Allgemeine Chemie“ und Kapitel 2 „Organische Chemie“. Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudien der Sozialwissenschaften (Soziologie, Politikwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie)
Verfügbare Studienplätze	Gesamt: 1.350 (Soziologie: 420 / Politikwissenschaft: 570 / Kultur- und Sozialanthropologie: 360)
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	02.03.2026 bis 04.05.2026
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.

Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus der vorgegebenen Testliteratur • Teil B: Textverständnis Deutsch und Englisch • Teil C: kognitive Fähigkeiten Teil A fließt mit einem Gewicht von 45 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 25 % und Teil C mit 30 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	16.07. oder 17.07.2026 (Bekanntgabe nach Ende der Registrierungsfrist)
Testdauer	2 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Sozialwissenschaftliche Zugänge und Perspektiven: Lernunterlage für das Aufnahmeverfahren in die Bachelorstudien der Kultur- und Sozialanthropologie, Politikwissenschaft und Soziologie Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation
Verfügbare Studienplätze	662
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	02.03.2026 bis 04.05.2026
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.

Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus der vorgegebenen Testliteratur • Teil B: Textverständnis Deutsch • Teil C: kognitive Fähigkeiten Teil A fließt mit einem Gewicht von 50 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 30 % und Teil C mit 20 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz wie im Folgenden dargestellt maßgeblich ist. Die Rangliste wird wie folgt ermittelt: Die verfügbaren Studienplätze werden an 400* Testteilnehmer*innen mit den höchsten Gesamtergebnissen, die im Rahmen der Registrierung Deutsch als A-Sprache angegeben haben, und an 262* Testteilnehmer*innen mit den höchsten Gesamtergebnissen, die im Rahmen der Registrierung als A-Sprache eine andere Sprache als Deutsch angegeben haben, vergeben. Danach folgen auf der Rangliste nach absteigendem Gesamtergebnis alternierend (nach dem Reißverschlussprinzip) jeweils • ein*e Testteilnehmer*in, der*die im Rahmen der Registrierung als A-Sprache eine andere Sprache als Deutsch angegeben hat, • und ein*e Testteilnehmer*in, der*die im Rahmen der Registrierung Deutsch als A-Sprache angegeben hat. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	16.07., 17.07. oder 20.07.2026 (Bekanntgabe nach Ende der Registrierungsfrist)
Testdauer	2 Stunden

Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Transkulturelle Kommunikation: Zur Einführung und Vorbereitung auf das Studium Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.
---	--

* In den letzten fünf Jahren vor Einführung des Aufnahmeverfahrens betrug das Zahlenverhältnis zwischen Anmeldungen mit Deutsch als A-Sprache und Anmeldungen mit anderen A-Sprachen im Durchschnitt rund 400 zu 262.

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium Bildungswissenschaft
Verfügbare Studienplätze	500
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	02.03.2026 bis 04.05.2026
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.
Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst zwei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus der vorgegebenen Testliteratur • Teil B: Textverständnis Deutsch Teil A fließt mit einem Gewicht von 65 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 35 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	16.07., 17.07. oder 20.07.2026 (Bekanntgabe nach Ende der Registrierungsfrist)
Testdauer	2 Stunden

Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	1) Dirim, Inci & Heinemann, Alisha M. B. (2016). Sprachliche Identität: Zur Problematik einer normativen Referenz. Österreichisches Religionspädagogisches Forum, 24, S. 25-31. 2) Terhart, Ewald (2012). „Bildungswissenschaften“. Verlegenheitslösung, Sammeldisziplin, Kampfbegriff? Zeitschrift für Pädagogik, 58, S. 22-39. 3) Schneider, Felix & Schulze, Heidrun (2017). Hands-on Wissenschaftsvermittlung als Brücke zwischen Sprach- und Kulturwelten. Erfahrungen aus der Praxis der Wissensräume in Wien. In Sabine Krause, Michelle Proyer, Oliver Koenig, (Hrsg*innen): Gesellschaften/Welten/Selbst im [Um]Bruch (S. 17-31). Online-Publikation mithilfe der Universität Wien. 4) Krause, Sabine (2017). Bilden Bilder? In Sabine Krause, Michelle Proyer, Oliver Koenig, (Hrsg*innen): Gesellschaften/Welten/Selbst im [Um]Bruch (S. 87-101). Online-Publikation mithilfe der Universität Wien. Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.
---	---

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium Koreanologie
Verfügbare Studienplätze	54
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	02.03.2026 bis 04.05.2026
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.

Zweite Stufe: schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest umfasst drei Teile. Dabei werden Kompetenzen aus den folgenden Bereichen geprüft: • Teil A: Fachwissen aus der vorgegebenen Testliteratur • Teil B: Textverständnis Deutsch und Englisch • Teil C: kognitive Fähigkeiten Teil A fließt mit einem Gewicht von 40 % in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, Teil B mit 40 % und Teil C mit 20 %. Die erreichten Punkte werden normiert und gewichtet, d.h. so umgerechnet, dass die Testteile miteinander vergleichbar sind und der festgelegten Gewichtung entsprechen. Die so berechneten Werte der Testteile werden summiert und ergeben das Gesamtergebnis, das für den Rangplatz maßgeblich ist. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	16.07., 17.07. oder 20.07.2026 (Bekanntgabe nach Ende der Registrierungsfrist)
Testdauer	2 Stunden
Materialien zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest (Teil A)	Korean Studies: Vorbereitungsliteratur für den Aufnahmetest Informationen zur Vorbereitungsliteratur werden rechtzeitig auf der Website https://aufnahmeverfahren.univie.ac.at zur Verfügung gestellt.

Studium/Studiengruppe	Bachelorstudium Mathematical Foundations of Data Science
Verfügbare Studienplätze	keine Platzbeschränkung
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	zweistufiges Eignungsverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	02.03.2026 bis 04.05.2026
Erste Stufe: Online-Self-Assessment	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens und muss elektronisch absolviert werden. Für das Online-Self-Assessment ist keine besondere Vorbereitung erforderlich.

Zweite Stufe: schriftlicher Eignungstest	Der schriftliche Eignungstest überprüft die Inhalte des Mathematiklehrplans der österreichischen Gymnasien (9.–12. Schulstufe), elementare Kombinatorik (Additions- und Multiplikationsregel, Permutationen) und das Verständnis von einfachem Pseudocode. Kriterium für die Eignung: mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Punkte Zum schriftlichen Eignungstest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Eignungstests	15.07.2026
Testdauer	1,5 Stunden
Informationen zur Vorbereitung für den schriftlichen Eignungstest	• Inhalte der Reifeprüfung in Mathematik • Syllabus für das Eignungsverfahren Mathematical Foundations of Data Science 2026

Studium/Studiengruppe	Masterstudien Informatik und Medieninformatik
Verfügbare Studienplätze	gesamt: 85
Methode der Eignungsfeststellung oder Auswahl	einstufiges Aufnahmeverfahren
Frist für Registrierung, Kostenbeitrag und Online-Self-Assessment	02.03.2026 bis 07.04.2026
Online-Self-Assessment	Es gibt kein Online-Self-Assessment.
Schriftlicher Aufnahmetest	Der schriftliche Aufnahmetest überprüft Fachwissen aus den unten angegebenen Themengebieten. Der für die Rangreihung maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der Summe der erzielten Punkte. Zum schriftlichen Aufnahmetest mitzubringen sind: • Einlassbestätigung • Reisepass oder Personalausweis
Datum des schriftlichen Aufnahmetests	08.07.2026

Testdauer	1,5 Stunden
Informationen zur Vorbereitung für den schriftlichen Aufnahmetest	• Technical Foundations of Computer Science: Integer arithmetic, Boolean algebra, CMOS technology, Logic gates, Storage technologies, Caching, Scalar and superscalar computer architectures, Basics of quantum computing • Theoretical Computer Science: Propositional logic, First order predicate logic, Formal grammars, Automata theory, Chomsky hierarchy, Computability theory, Complexity theory • Mathematical Foundations of Computer Science: Introduction to set theory, proof by mathematical induction, Relations, mappings and functions, Introduction to basic algebraic structures (groups and rings), Introduction to linear algebra, Introduction to elementary graph theory, Fundamentals of Analysis, Differentiation and Integration, Sequences of Functions, power series, Taylor series, Differentiation in Higher Dimensions, Integration in Higher Dimensions • Programming: Programming Language Paradigms, Imperative Programming, Algorithm Definition, Recursion, Object Oriented Programming, Generic Programming, Lambda Expressions, Standard Libraries • Database Systems: Relational Model, Functional and Multivalued Dependencies, Relational Algebra, Tuple and Domain Calculus, SQL, Transactions, Index Structures and Relational Query Optimization • Algorithms and Data Structures: Algorithm Paradigms, Asymptotic Computational Complexity, Basic Data Structures, Sorting Algorithms, Hashing Principles and Methods, Search Trees, Graphs • Software Engineering: Software Requirements Specification, Software Verification and Validation, Software Rollout and Maintenance, Software Quality and Code Quality, Software Design and Architecture, Design Patterns • Modelling: UML: Unified Modelling Language, ER: Entity Relationship Model, BPMN: Business Process Model and Notation, DMN: Decision Model and Notation, Petri Nets, EPC: Event-driven process Chain • Computer Networks: Physical Layer, Data Link Layer, Network Layer, Transport Layer, Application Layer, Fundamentals of Network Security • Human Computer Interaction: Human-Centered Design (User research), Usability and User Experience, Interaction Design Principles, Accessibility and Inclusive Design, Emerging Technologies in HCI (GenAI), Perception and Cognition, Prototyping

Die Vizerektorin:
Schnabl

Bevollmächtigungen

Nr. 13

Bevollmächtigung im Bereich der Dienstleistungseinrichtungen einschließlich deren Projekte zur rechtsgeschäftlichen Vertretung gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 – Änderung

In Abänderung der Bevollmächtigung im Bereich der Dienstleistungseinrichtungen einschließlich deren Projekte zur rechtsgeschäftlichen Vertretung gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 20.02.2020, 11. Stück, Nr. 70, Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 31.05.2021, 35. Stück, Nr. 143, Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 05.04.2023, 25. Stück, Nr. 99, Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 08.02.2024, 10. Stück, Nr. 58, Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 03.02.2025, 12. Stück, Nr. 64, Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 17.07.2025, 30. Stück, Nr. 207) ergehen mit Wirkung vom 1. Jänner 2026 nachstehende Bevollmächtigungen:

DLE Raum- und Ressourcenmanagement

Erstgenannte*r	Zweitgenannte*r	Betragsgrenze in Euro
Leiter*in der Abteilung Arbeitnehmer*innenschutz und Infrastrukturelles Facility Management	Zuständige*r Sachbearbeiter*in/ Projektleiter*in	bis 35.000,-
Leiter*in der Abteilung Bauorganisation und Baumanagement		
Leiter*in der Abteilung Flächenmanagement und Immobilienrecht		
Leiter*in der Abteilung Technisches Facility Management		
Leiter*in der Abteilung Vergabe und interne Services		
Leiter*in Nachhaltigkeitsbüro		
Leiter*in der DLE Raum- und Ressourcenmanagement		bis 80.000,-
Rechtsgeschäfte ab Euro 80.000,- hat der*die Leiter*in der DLE Raum- und Ressourcenmanagement gemeinsam mit dem Vizerektor für Infrastruktur zu fertigen.		

Der Rektor:
Schütze

Wahlen

Nr. 14

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Römische Archäologie“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für „Römische Archäologie“ wurde Univ.-Prof. Basema Hamarneh, PhD zur Vorsitzenden der Berufungskommission

gewählt. Weiters wurde Univ.-Prof. Naoise Mac Sweeney, PhD als stellvertretende Vorsitzende der Berufungskommission gewählt.

Die Vorsitzende:
Hamarneh

Nr. 15

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Allgemeine Pädagogik“

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission „Allgemeine Pädagogik“ vom 17.10.2025 wurden Univ.-Prof. Dr. Christian Swertz, MA zum Vorsitzenden und Univ.-Prof. Dr. Judith Schoonenboom zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Swertz

Nr. 16

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Assoz. Prof. Mag. Dr. Nicole Kandiolier-Biet

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Assoz. Prof. Mag. Dr. Nicole Kandiolier-Biet um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Film- und Medienwissenschaft“ wurde am 8. Oktober 2025 Univ.-Prof. Dr. Andrea Seier zur Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt. Zur stellvertretenden Vorsitzenden wurde Univ.-Prof. Dr. Lisa Gotto gewählt.

Die Vorsitzende:
Seier

Nr. 17

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Lukas Plan

In der konstituierenden Sitzung der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Dr. Lukas Plan auf Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Geologie“ vom 30. September 2025 wurden Univ.-Prof. Dr. Lutz Nasdala zum Vorsitzenden sowie Univ.-Prof. Dr. Daniel Le Heron zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Nasdala

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 18

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 22.10.2025 ZI/Habil 02/919/2024/25, hat das Rektorat der Universität Wien Elizabeth Erling, BA MSc PhD auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Angewandte Sprachwissenschaft und Fachdidaktik des Englischen“ erteilt.

Die Vizerektorin:
Baccarini

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.